

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Neunzehntes Hauptstueck vom kuenstlichen Beweise durch
Vermuthungen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

Neunzehntes Hauptstück

vom

künstlichen Beweise durch Vermuthungen.

S. 318.

Begriff und Verschiedenheit der Vermuthungen.

Unter dem künstlichen Beweise versteht man denjenigen, welcher schlußweise aus wahrscheinlichen Umständen hergeleitet wird *a)*. Hier wird also von bewiesenen Umständen, welche den eigentlich zu beweisenden Satz nicht ausmachen, auf dasjenige, was bewiesen werden sollen, geschlossen. Die bey einer Vermuthung zum Grunde liegende Thatumstände müssen hinreichend erwiesen seyn *b)*, sonst fällt die ganze Vermuthung hinweg. Im peinlichen Proceß heißen die Vermuthungen Anzeigen [indicia]. Die Vermuthungen pflegen eingetheilet zu werden in praesumptiones iuris et de iure, wovon ich keinen passenden teutschen Ausdruck weiß — — so schwer hält es etwas zu übersezen; worinn kein wahrer Sinn lieget; denn uneigentlich nennt man dies Vermuthungen. Es sind nichts anders, als unbedingte gesetzliche Verordnungen *c)*, — — ferner in die gesetzliche Vermuthungen [praesumptiones iuris], wenn nämlich ein Gesetz aus wahrscheinlichen Umständen etwas so lange vor wahr annimmt, bis das Gegentheil erwiesen ist *d)*. Dies

Diesen werden aber die gemeinen Vermuthungen [praesumptio hominis] entgegen gesetzt, welche bloße Wahrscheinlichkeit ohne ausdrücklichen Beystand der Gesetze zum Grunde haben. Diese werden wiederum in gemeine und sehr starke Vermuthungen [praesumptiones vehementes, violentae] e) eingetheilet, wovon jene noch keinen halben Beweis, diese aber selbigen oder wohl gar einen vollständigen Beweis ausmachen. Im peinlichen Proceß werden es *indicia remota* und *proxima* genannt. In bürgerlichen Streitigkeiten machen dergleichen starke Vermuthungen einen vollständigen Beweis aus f). Diesemnach ist es sehr unrichtig, wenn *Me* noch ff) diese Gattung der Vermuthungen läugnet. Unterweilen treten von beyden Seiten Vermuthungen ein, und dann müssen die schwächeren weichen g). Hier wird genaue Prüfung aller Umstände, Erfahrung, Welt, und Menschenkenntnis den Richter am sichersten leiten; weniger aber ähnliche Fälle, denn der mindeste verschiedene Umstand kann auch eine verschiedene Entscheidung zu Wege bringen.

a) *QVINCTIL.* Instit. orat. V. 1.

b) Art. 29. der peinlichen Halsgerichtsordnung.

c) Diese Eintheilung rühret vom *Baldus* her. *MENOCH* de praesumpt. L. 1. qu. 2. n. 1-3. Was Wunder, daß sie seraphinisch ist? Exempel S. bey *LEYSER* Spec. 260. med. 7.

d) Beispiele S. bey *Hrn. v. Tevenar* in der Theorie von Beweisen I. Abschn. II. Cap. S. 27. u. folg. desgleichen L. f. C. de pign. et hyp. L. 24.

L. 24. 25. pr., L. 26. D. de prob., L. 6. D. de his qui sui l. al. iur. sunt (I. 6.), L. 5. §. 9., L. 7. D. de agnosc. l. al. lib. (XXV. 3.), L. 9. §. 1. D. de reb. dub. (XXXIV. 5.) vor. In diesem Gesetz wird vermuthet, wenn Vater und Sohn zugleich ums Leben kommen, daß der Vater zuerst verstorben sey; Im folgenden §. aber wird umgekehrt vermuthet, wenn der libertus mit seinem Sohne zugleich umgekommen, mithin dem Patron die Erbschaft zuerkannt, aus der Ursache: hoc enim reuerentia patronatus suggerente dicimus. Eine elende Ursache. Wer der Glosse zum can. absit 14. C. II. qu. 3. und MASCARD de probat. Conclus. 985. n. 5. glauben will, der muß davor halten, daß, wenn ein Geistlicher ein Frauenzimmer küßet, er solches thue, um ihr seinen Segen mitzutheilen, oder daß er es aus christlicher Liebe gethan. Nevizan in sylu. nupt. hat aber gesagt und das möchte ich auch: a tali charitate libera nos Domine!

- e) Im L. 25. C. de prob. werden es indicia ad probationem indubitata genannt. Beyspiele kommen im c. 11, 12, 13. X. de praesumt. (II. 23.) vor.
- f) L. 19. C. de rei vind. (III. 32.), L. 21. C. de prob. (IV. 19.).
- ff) de praesumt. L. 1. qu. 5.
- g) BOEHMER D. de collis. praesumt., HOMBERGK ZV VACH de concursu praesumt.

Der erste Titul

von

Der Eydenszuschreibung.

S. 319.

Begriff und allgemeine Bemerkung über den Eyd.

Der Eyd war in den ältesten Zeiten nur eine freywillige Versicherung der Wahrheit, welche bald bey dem Himmel, bald bey den Geschöpfen, bald bey dem Wohl des Regenten geschähe a). Ersteres wurde so ausgeleget, als ob bey dem Schöpfer selbst geschwohren worden wäre. Der Kayser Alexander wollte es nicht als ein Verbrechen der beleidigten Majestät angesehen wissen, wenn dem Eyd entgegen gehandelt war, sondern überlies bloß Gott die Bestrafung b). Heut zu Tage ist ein jeder Eyd nicht bloß eine feyerliche, sondern eine solche Versicherung der Wahrheit, wobey Gott zum Zeugen der Wahrheit und Rächer der Lügen angerufen wird c). Der Judens eyd ist nach Vorschrift des Concepts der Cammergerichtsordnung Tit. 89., wo selbiger nicht durch besondere Landesgesetze verbessert ist d), abzustatten. Auf die Heiligen zu schwören e), ist bey den römisch-Catholischen im Gebrauche, die Protestanten schwören selbst in catholischen Gerichten [S. 281. Note a] nicht anders, als mit diesem Ausdrucke: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort oder Evangelium, welche

Ff 2

Fors